

Oberfinanzdirektion Hamburg  
Bundesvermögens- und Bauabteilung

B 4 413

B 513

B 513

Zanemann, Max

p. München, Daimlerstr. 3

(K)

1513

B

Paula Bonemann geb. Ullmann  
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: B 513. Reg. Nr. ohne  
 T.B. München

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 22. 6. 1959 nach § 38 BRüG	27.031,88	—	<i>[Signature]</i>	Bl. Nr. 16 d. BeschAkte
2			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
3			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
4			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	mit Auszahlungsanordnung vom			<i>Umfüllungszahlung erfolgt durch den Senator für Finanzen Berlin</i>	Bl. Nr. d. Akte
2	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte

✓

Oberfinanzdirektion Hamburg

B 513 - B 4413

Hamburg, den 24. OKT. 1953

Name: *Banemann, Max*

fr. Wohnort: *fr. München*

Gest.-Liste S.: *1.*

Versteigerer: *C. F. Schlüter*

Erlös: RM. am an Geh. Staatspolizei Hbg.

Gest.-Liste <sup>2 (hinsichtlich Teil)</sup> S. 9 am 7. 6. 43 RM 283,- an *Kollk. Erwin*

Bemerkungen:

<i>Grüßle - Fest. Erl.</i>	<i>6. 2. 46, 10</i>	<i>1000</i>	<i>5. 971, 45</i>	<i>20. 3. 41.</i>
<i>Gemälde</i>	<i>210.-</i>		<i>198.-</i>	
	<hr/> <i>6956,10</i>		<hr/> <i>6169,45</i>	

*Kum 375.-*

*Röhre*

*Leuwart*

(Dr. Kuttig)

170) Zanemann, Max - München, Zaimersb. 3 am 26.43

233. - 200

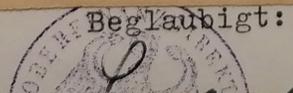
empfangt:

- 2 H. Kottig
- 16 Fidei Titelschreiben
- 1 Passierschein
- 1 Brief
- 1 Kopierschein

233 76 73 in 81

Wied. gef.

14. 198  
zahl 1940/41



Beglaubigt:

gez. Dr. Kuttig

(Dr. Kuttig)

**Oberfinanzdirektion  
München**

München 2. 6. Nov. 1953  
Sophienstraße 6  
Fernsprecher: 58 3 71/448

BV VI O 5210 - BA 575/20  
Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und Rü 983  
den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Bl. der Akte  
6

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
- Büro Wiedergutmachung -  
H a m b u r g 13  
=====  
Magdalenenstr. 64 a

Oberfinanzdirektion Hamburg  
BV u. BA  
Az.:  
Eing.: 9. NOV. 1953  
Sachgeb.: BU 41 Anl.: 1

11 NOV. 1953

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Max B a n e m a n n , frü-  
her in München, Daimlerstr. 3 wohnhaft.  
Bezug : Schreiben vom 24.10.1953; A.Z.: B 513 - BV 413 -  
Beilage : 1 Ausfertigung des Beschlusses der Wiedergutmachungs-  
kammer München vom 5. 2. 1953.

In seiner Anmeldung an das Zentralanmeldeamt in Bad  
Nauheim vom 17.12.1948 beansprucht Max Banemann die Rückerstat-  
tung von Haushaltsgut, Möbeln, Wäsche und Transportkosten. Im  
Wiedergutmachungsverfahren wurde die Sache durch die Wiedergut-  
machungsbehörde I Oberbayern in München - A.Z.: Ia 2536 - be-  
schlußmäßig an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht  
München I - A.Z.: I WKV 964/50 - zur Entscheidung verwiesen.  
Durch Beschluß vom 5.2.1953, den ich mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme und Rückgabe übersende, hat die Wiedergutmachungskammer  
den Anspruch wegen örtlicher Unzuständigkeit der Wiedergutma-  
chungsorgane der amerikanischen Besatzungszone zurückgewiesen.  
Der Beschluß ist rechtskräftig.

Im Auftrag

gez. Dr. Kuttig

(Dr. Kuttig)

Beglaubigt:



Nr. Akte  
Nr. Akte  
Nr. Akte



stelle Hamburg vom 22.2.1941 von dem Auktionator Carl F. Schlueter versteigert. Die Antragsteller hatten die Fracht nach San Francisco in Höhe von 1.660,-- RM bereits im voraus entrichtet; die Lagergebühren für die Zeit vom 1.3.1940 - 22.3.1941 kamen hiervon in Höhe von 720,-- RM in Abzug. Der Versteigerungserlös sowie der Rest der vorausbezahlten Frachtgebühren wurde mit grösser Wahrscheinlichkeit zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

2.) Die Antragsteller meldeten am 17. Dezember 1948 bezüglich der Ausfuhrförderungsabgabe, des Lifts sowie wegen abgelieferter Wertpapiere für Sühneabgaben und gem. der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz beschlagnahmter Wertpapiere und eingezogener Barguthaben Rückerstattungsansprüche beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim an. Die Anmeldung wurde dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen für das Deutsche Reich am 2.8.1950 zugestellt. Dieses erhob Widerspruch am 6.10.1950. Mit Beschluss vom 28.12.1950, der am 26.2.1951 ergänzt wurde, verwies die Wiedergutmachungsbehörde die Sache an die Wiedergutmachungskammer; das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hatte erklärt, für das Deutsche Reich nicht auftreten zu können, nachdem lediglich finanzielle Verbindlichkeiten des letzteren Gegenstand des Verfahrens seien.

3.) Im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer wurden die angemeldeten Ansprüche mit Ausnahme des Anspruchs auf Ersatz bzw. Rückerstattung des Haushaltsguts und der an die Golddiskontbank abgelieferten Wertpapiere durch Vergleich erledigt.

Bezüglich des versteigerten Haushaltsgut liessen die Antragsteller vortragen, dass sich insoweit die Zuständigkeit der angerufenen Wiedergutmachungskammer aus dem festgestellten oder vermutlichen Entziehungsort ergebe. Dieser sei München, weil die Antragsteller hier ihren letzten Wohnsitz gehabt hätten und für die Einziehung ihres Vermögens das Oberfinanzpräsidium München zuständig gewesen sei.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, dass Münchner Behörden oder Parteidienststellen an der Entziehung des Lifts nicht beteiligt gewesen seien. Der Versteigerungserlös sei auch nicht an das Oberfinanzpräsidium München abgeliefert worden. Für diese Entziehung sei Hamburg zuständig. Im übrigen wurde keine Erklärung abgegeben.

Auf den weiteren Akteninhalt wird - soweit erforderlich - zurückzukommen sein.

## II.

1.) Soweit die Rückerstattung des in Hamburg versteigerten Haushaltsguts begehrt wird, ist die örtliche Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammer München weder nach Art. 59 Abs. I, 63 Abs. I REG und §§ 1-3 der VO v. 2.9.1948 (GVBl. Nr. 21 v. 13.9.1948 S. 111) noch nach §§ 9 oder 5 der gleichen Verordnung gegeben. Das entzogene Haushaltsgut war zuletzt in Hamburg gelagert, somit nicht in Geltungsbereich des amerikanischen MRG 59. Der vermutliche Entziehungsort ist Hamburg. Dort haben Einziehung und Versteigerung durch bzw. im Auftrage von Hamburger Behörden stattgefunden. Die Antragsteller haben ferner zwar mehrere Rückerstattungsansprüche geltend gemacht, diese stehen jedoch zunächst nicht mit dem Anspruch bezüglich des Haushaltsguts im nahen tatsächlichen Zusammenhang, da Entziehungsvorgang - und Ort verschieden sind. Zum anderen ist für den Anspruch bezüglich der versteigerten Habe der Antragsteller kein Wiedergutmachungsorgan der "amerikanischen Besatzungszone" zuständig. § 8 der VO v. 2.9.1948 ist daher, obwohl er grundsätzlich auch für das Verfahren vor der Kammer gilt (vgl. OLG München Wi 133/52), hier nicht anwendbar. Nach interlokalem Rückerstattungsrecht hat das MRG 59 der Britischen Zone Anwendung zu finden. Es kommt somit

auch nicht darauf an, ob der Antragsgegner die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit bereits vor der Wiedergutmachungsbehörde erhoben hat. Die örtliche Zuständigkeit war im vorliegenden Falle von amtswegen zu prüfen. Da sie nicht gegeben ist, war der Rückerstattungsantrag bezüglich des Hausrats und des in Hamburg eingezogenen bzw. zu Verlust gegangenen Geldbetrages in Höhe von 1660,-- RM als unzulässig zurückzuweisen. Nach Rechtskraft des Beschlusses wird insoweit die Abgabe der Sache an das Zentralamt in Bad Nendorf zur weiteren Behandlung veranlasst sein. Dies war auch im Tenor des Beschlusses auszusprechen.

2.) Im übrigen ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit der angerufenen Wiedergutmachungskammer zur Entscheidung über den frist- und formgerechten Antrag bezüglich der für Ausfuhrförderung abgelieferten Wertpapiere gegeben. Die Antragsteller haben zwar eine Ausfuhrförderungsabgabe nur in Höhe von 102,75 RM angemeldet, durch den Schriftsatz der früheren Bank der Antragsteller wurde jedoch die tatsächliche Höhe und Art der Erfüllung dieser Abgabe, die i.S. des Art. § 58 Abs.I S.1 REG identifizierbar angemeldet worden ist, eindeutig geklärt.

Der Rückerstattungsantrag ist auch begründet. Die Antragsteller haben diese Wertpapiere (also feststellbare Vermögensgegenstände) durch Mißbrauch eines Staatsaktes i.S. des Art.2 Abs.I Buchst.b Abs.III REG aus den Gründen des Art.1 REG eingebüsst.

Die ersatzlose Abgabe von Geld oder Wertpapieren an den Ausfuhrförderungsfond der Golddiskontbank in Berlin konnte nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung v.1.12.1936 (RGBl.I S.1000) und dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 17.12.1938 (RGBl.I S.1735 vgl. dessen § 58) insbesondere jedoch nach dem mit diesen Gesetzen im Zusammenhang stehenden "Runderlass des Reichsfinanzministers vom 17. April 1939 über die Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer" an sich jedem Auswanderer zur Auflage gemacht werden, falls dieser nach dem 1.1.1933 erworbenes Umzugsgut ins Ausland nehmen wollte. Die Genehmigung zur Mitnahme konnte von der Leistung einer Abgabe in Höhe des Neuanschaffungswertes abhängig gemacht werden. Von dieser Bestimmung ist naturgemäß vornehmlich gegenüber Juden Gebrauch gemacht worden. Sie stellt sich - da diese zur Auswanderung infolge des Kollektivzwangs, der auf Juden lastete, gezwungen waren, als missbräuchliche staatliche Massnahme (Art.2 Abs.I b III REG) dar. Der Fall liegt ähnlich wie bei der Erhebung der Reichsfluchtsteuer, die auf einer NotVO aus dem Jahre 1932 beruhend, gleichfalls unterschiedslos von jedem Auswanderer erhoben wurde, späterhin jedoch vornehmlich die zur Auswanderung gezwungenen Juden traf. Die Zahlung dieser Steuer kann (vgl.§ 19 Ent.G.) sowohl einen Rückerstattungs- als auch einen Entschädigungstatbestand begründen. Es besteht keine Veranlassung, die Zahlung der Ausfuhrförderungsabgabe in Wertpapieren rechtlich anders zu beurteilen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob - wie im vorliegenden Fall- das Umzugsgut, für das diese Abgabe bezahlt worden ist, letzten Endes noch zu Gunsten des Deutschen Reiches versteigert oder ob es tatsächlich ausgeführt worden ist.

Die Wertpapiere, die damals auf Grund einer Auflage der Devisenstelle München abzuliefern waren, sind heute nicht mehr auffindbar. Daher ist der Antragsgegner gem. Art.30 REG, §§ 823 ff. BGB verpflichtet, für diese nach Massgabe künftiger gesetzlicher Regelung Schadenersatz zu leisten. Er war dementsprechend zu verurteilen (vgl. hierzu WK München I WKV 147/52).

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 72 a.F.

Der Streitwert wurde nach freiem Ermessen festgesetzt. Hierbei

hat der mutmassliche Wiederbeschaffungswert des Hausrats sowie  
der mutmassliche Wert der Wertpapiere entsprechend dem Grund-  
gedanken der §§ 3 ff. ZPO als Richtschnur gedient.

gez. Burger  
Senatspräsident

gez. Runge  
Landgerichtsrat

gez. Dr. Goerke  
Amtsgerichtsrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung - Abschrift  
München, den 8. August 1953

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
der Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht München I

(Dienstsiegel)

gez. Saß  
Justizsekretär



beglaubigt:

*Kopp*

Kanzleiangestellte

Wiedergu  
Ob

Aktenz  
Betreff

Auf Ihr  
vom 2.1  
an die  
worden  
aufgef  
lich U

Indivi

Az.: I

2536  
3768  
2012  
3657  
3479

Annel

1286  
560  
1342  
5400

6171

1352  
5471  
6289

An

Ober  
H a  
Har  
Bür  
Mag

F. d

**Oberfinanzdirektion  
München**

BV VI O 5210 - BA 575/25  
Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und Rü 983  
den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

10  
München 2, 30. Juni 1954  
Sophienstraße 6  
Fernsprecher: 58371/657-661  
App. 26

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
- Büro Wiedergutmachung -  
H a m b u r g 13  
=====  
Magdalenenstr. 64 a

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	
Eing.:	8. JULI 1954
Sachgeb.:	BV 413
Anl.:	

10. Juli 1954

Betrifft: Rückerstattungssache Max Banemann  
Bezug : Schreiben vom 18. Juni 1954, A.Z.: B 513 BV 413 b  
Anlagen : Ohne

Der Anspruch des Max Banemann auf Rückerstattung sei-  
nes in Hamburg versteigerten Lifts mit Haushaltsgut sowie auf  
Erstattung eines Betrages von RM 1 660.- für verauslagte Trans-  
portkosten wurde durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer beim  
Landgericht München I vom 5.2.1953, A.Z.: I WKV 964/50, als un-  
zulässig zurückgewiesen. Der Beschluß ist rechtskräftig.

Im Auftrag

*Kretzschmar*  
(Dr. Kretzschmar)

*v.*  
*god.*  
*So. 12.7.54*

OFD Hamburg

Postanschrift: Hamburg, den 73. Dez. 1956

12

- B 513 - BV 43 -

Oberbayern (W.B.I.)

Persönl. Vorsprache:  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a3.  
(Büro Wiedergutmachung)

Klassifikation: I AR 329

Bezug: Dortiges AZ: O 521 Vfg. BV 414

Gesch. n. 13  
Geles. n. 13  
Abges. 13. Dez. 1956

1.) An  
Oberfinanzdirektion München,  
München 2  
Sophienstrasse 6

Betr.: Rückerstattungssache Max Banemann  
und Paula Banemann;  
hier: Darlehensgewährung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 4.12.1956 - BV IV O 521o -  
-BA 575/25 -

Auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit,  
dass auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg,  
1. Wiedergutmachungskammer, vom 14.5.1954 - Az: 1 Wik  
111/54 - das Deutsche Reich verpflichtet ist, den beiden  
Berechtigten wegen Entziehung von Hausrat - Entziehungs-  
wert RM 14.000.- - Schadensersatz zu leisten.

Zinslose Darlehen sind bisher nicht von mir ge-  
währt worden.

Im Auftrag

(Eikmeier)  
Regierungsrat

2.) ZdA.



Beglaubigt

Felmann  
(Kanzleirat)

13

9

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5608 - WGA-Erm. - BV 41/4112 -

Hamburg 13, den 8. Februar 63  
Harvestehuderweg 14

Tel. 441291 / App. 43  
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
Hamburg 11  
Zippelhaus 5

(mit 1 begl. Durchschrift)

Betr.: Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen durch den  
Öffentlichen Vormund im Staate Israel (Administrator  
General), Haim Kadmon;  
hier: Geschädigter Max Banemann, früher München

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.1.1963 - Az.: Z 26 089 -

Auf Ihre obige Anfrage teile ich mit, daß die Positionen a)  
und b) mit Sicherheit das dort unter dem Az.: Z 6336 -1-  
1 WiK 111/54 beendete Verfahren betreffen.

Von dem durch den Versteigerer Schlüter auf das Gestapokonto  
bei der Deutschen Bank am 29.3.1941 eingezahlten Teilnetto-  
erlös in Höhe von 5.971,45 RM - nicht 5.941,45 RM Pos. a) -  
wurden 283.-- RM (Pos. b) am 7.6.1943 an die Zollkasse Ericus  
wegen Verstoßes gegen das damalige Devisengesetz §§ 72<sup>1</sup>, 73<sup>1</sup>  
und 81 weitergeleitet. Beide Überweisungen erfolgten unter  
dem Az.: 548/41.

Aus dem hier vorliegenden Auszug aus der Devisenstrafliste  
sind die offensichtlich zur Ausfuhr nicht freigegebenen und  
deshalb eingezogenen Gegenstände und die genaue frühere An-  
schrift des Geschädigten ersichtlich.

Da der vom Auktionator Schlüter erzielte Bruttoerlös in Höhe  
von 6.956,10 RM Gegenstand jenes Verfahrens war, ist für ein  
weiteres Verfahren kein Raum (siehe hierzu auch meinen Schrift-  
satz vom 10.12.1953 zum dortigen Az. I/Z 6336 -1-).

Im Auftrag

F r i e m e r t  
( Friemert )  
Oberregierungsrat

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg  
B 513 - BV 414

Hamburg 13, den 10. Dezember 1953

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

(dreifach)

Betr.: Rückerstattungssache Max Banemann  
gegen Deutsches Reich (OFD Hamburg)  
Bezug: Dort.Schreiben vom 5.10.1953 Az.: I/Z 6336 - 1 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung  
genommen:

Umzugsgut

Das Umzugsgut von Herrn Max Banemann wurde durch den  
Auktionator C.F.Schlüter versteigert. Der Nettoversteigerungser-  
lös in Höhe von RM 6.169,45 wurde am 29.3.1941 an die Geheime  
Staatspolizei, Hamburg, überwiesen.

Der Antragsgegner ist bei Zugrundelegung des Brutto-  
versteigerungserlöses in Höhe von RM 6.956,10 und unter Anwendung  
der in ständiger Praxis von den Hamburger Gerichten angewandten  
Bewertungsmaßstäbe mit einem RM-Feststellungsbeschuß in Höhe  
von

RM 12.173,--

wegen Entziehung von Umzugsgut einverstanden.

Tag der Entziehung: 29.3.1941

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen  
gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Transportkosten

Über eine Entziehung von Transportkosten in Höhe von  
RM 1.660,-- liegen hier keine Unterlagen vor. Es wird um Unter-  
breitung des Beweismaterials, vorsorglich aber um Zurückweisung  
des Antrags gebeten.

Im Auftrag

(Sillem)

10. Februar



10. Feb. 1954

Wei/Ha.  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 17, Hartungstr. 2  
B 513 - BV 413 p -  
Operativinspektion Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz  
zur Kenntnis- u. Stellungnahme übersandt.  
Die Anlage wird zu trenen Händen mit der  
Bitte um Rückgabe beigelegt.

15.2.1954.

Betr.: Banemann ./. A. S  
AZ: I/Z 6336 - 1  
Deutsches Reich wegen Rückerstattung

Im Anschluss an unseren Schriftsatz vom 28.12.1953 überreichen wir in der Anlage Fotokopie einer Bestätigung der Spediteure A. Frank & Söhne vom 5.2.1954.

Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass aus den von dem Antragsteller an die Firma Frank & Söhne gezahlten Beträgen für Transport des Umzugsgutes ein Restguthaben von RM 255.-- auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei Hamburg auf deren Konto bei der Deutschen Bank Hamburg überwiesen werden musste.

Zu Ziffer II unseres Schriftsatzes vom 28.12.1953 wird daher beantragt, dem Antragsteller im Wege der Rückerstattung für einen Betrag von RM 255.-- Ersatz zu leisten.

Soweit die Anmeldung hinsichtlich nicht ausgenützter Transportkosten diesen Betrag übersteigt, nehmen wir den Antrag im Rückerstattungsverfahren zurück und beantragen insoweit die Sache an das Bayerische Landesentschädigungsamt zur weiteren Bearbeitung abzugeben.

Anlage

FIDES  
Vermögensbewertungs- und  
G. m. b. H.

Abschrift

111

10. Februar

Spediteure  
A. Frank u. Söhne  
München 19  
Westendstrasse 160  
Wei/Ha.

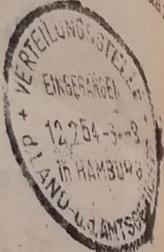
Unser Zeichen  
Scheu 10. Februar 1954

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36  
Sievekingplatz GmbH.

München 19  
Löwenstraße 18

München 19  
Westendstr 160  
10. Febr. 1954



Betr.: Banemann ././ Deutsches Reich wegen Rückerstattung  
AZ: I/Z 6336 - 1

Auf Ihr Schreiben vom 2.2.54 teilen wir Ihnen mit, dass infolge schwerer Fliegenschäden im Betrieb nur mehr wenige Dokumente aus dem Anschluss an unseren Schriftsatz vom 28.12.1953 überreichen wir in der Anlage Fotokopie einer Bestätigung der Spediteure A. Frank & Söhne vom 5.2.1954. Wir fest, dass an Herrn Banemann aus dem Gesamtanzugsrechnung von RM 2 451.-- Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass aus dem von dem Antragsteller an die Firma Frank & Söhne gezahlten Beträgen für Transport des Umzugsgutes ein Restguthaben von RM 255.-- 830.-- auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei Hamburg auf deren Konto bei der Deutschen Bank Hamburg überwiesen werden Lagermusste. Ende Februar 1940 berechnet war, erfolgte eine weitere Lagerberechnung für die Zeit vom 1.3. bis 16.12.1940 in Höhe Zu Ziffer II unseres Schriftsatzes vom 28.12.1953 wird daher beantragt, dem Antragsteller in Höhe der Rückerstattung für einen Betrag von RM 255.-- Ersatz zu leisten.

Soweit die Anmeldung hinsichtlich nicht ausgenutzter Transportkosten diesen Betrag übersteigt, nehmen wir den Antrag im Rückerstattungsverfahren zurück und beantragen insoweit die Sache an das Bayerische Landesentschädigungsamt zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Banemann bereits mit Schreiben vom 30.1.47 mitteilten, musste sein Litt im Auftrag der Geheimen Staatspolizei vom 22.2.41 an den Hamburger Auktionator Carl F. Schlüter, Hamburg, ausgeliefert werden.

**FIDES**

Wir hoffen Sie damit aufgeklärt und zeichnen  
Anlage Vermögensbewahrungs- und Verwaltungs- G. m. b. H.

hochachtungsvoll !  
A. Frank u. Söhne  
ppa.  
gez. Unterschrift

erstattung

1953 überreichen  
der Spediteure

von dem Antrag-  
trägen für  
RM 255.--  
burg auf  
wiesen werden

53 wird daher  
erstattung

zter Transport-  
Antrag im Rück-  
heit die Sache  
iteren Be-

**FIDES**  
sberungs- und  
G. m. b. H.

112

Abschrift

Spediteure  
A. Frank u. Söhne  
München 12  
Westendstrasse 160

Unser Zeichen  
Scheu/Zi.

Firma  
F i d e s  
Vermögensbetreuungs-  
u. Verwaltungs-GmbH.

M ü n c h e n 2  
Löwengrube 18

München 12  
Westendstr. 16, den 5. Febr. 1954

Max Banemann, San Francisco, Früher München

Auf Ihr Schreiben vom 2.2.54 teilen wir Ihnen mit, dass infolge schwerer Fliegerschäden im Betrieb nur mehr wenige Dokumente aus der Zeit vor dem Krieg vorhanden sind.

Aus den wenigen Unterlagen stellen wir fest, dass an Herrn Banemann aus der Gesamtumzugsrechnung von RM 2 451.-- die nicht verbrauchte Seefracht für den vorgesehenen Lifftransport nach San Francisco gutgeschrieben wurde mit RM 830.--.

Nachdem in unserer Gesamtabrechnung von RM 2 451.-- nur das Lagergeld bis Ende Februar 1940 berechnet war, erfolgte eine weitere Lagerspesenberechnung für die Zeit vom 1.3. bis 16.12.1940 in Höhe von RM 575,--. Dieser Betrag geht von obigem Guthaben des Herrn Banemann ab, sodass ein Restguthaben von

RM 255.--

verblieb. Dieses Restguthaben musste auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei Hamburg auf deren Konto bei der Deutschen Bank Hamburg überwiesen werden.

Wie wir Herrn Banemann bereits mit Schreiben vom 30.1.47 mitteilten, musste sein Lift im Auftrag der Geheimen Staatspolizei vom 22.2.41 an den Hamburger Auktionator Carl F. Schlüter, Hamburg, ausgeliefert werden.

Wir hoffen Sie damit aufgeklärt und zeichnen

hochachtungsvoll !  
A. Frank u. Söhne  
ppa.  
gez. Unterschrift

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht in Hamburg

Hamburg, den 15. März 1954  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Anbau, III. Stock  
Zimmer 837a, Tel. ~~xxxx~~ 35 1091

115 4

Aktenzeichen: I /Z 6336-1-  
(Bitte bei allen Eingaben angeben).

5 (271)

Teil - Beschluß

413  
18. MRZ. 1954  
geb: 8071 Anl: 1

In der Rückerstattungssache

- ~~XXXXXXXX~~ 1. Max Baneman,  
des ~~der~~ San Francisco, Cal. 2656 Van Ness Ave
- 2. Paula Baneman,  
dasselbst

19. März 1954

Antragsteller

~~XXXXXXXX~~ Zustellungs-Bevollmächtigter: Fides Vermögensbetreuungs- u. Verwaltungs  
G.m.b.H., München 2, Löwengrube 18

gegen

das Deutsche Reich, Freie und  
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,  
Aktenzeichen: - B 513 - BV 413b -

*Oberrmann geschrieben  
am 27.4.54. Be. 11 L.A.*  
Antragsgegner,

*V.  
1.7.54. B. J.  
2/3 + R  
29/3*

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg  
durch **Amtsgerichtsrätin Jannsen:**

~~1. Den ~~der~~ den Antragsteller ~~XXXXXXXX~~ wird~~

~~als Zustellungs-Bevollmächtigter gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 2 REG. bezeichnet~~

~~II.~~ Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, ~~den ~~der~~~~ - den Antragsteller wegen Entziehung  
von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG.  
zu leisten, **z.Zt. der Entziehung**
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.

- a) Unverbraucher Frachtkostenvorschuss
- b) RM 255,-- ✓
- c) am 1. Juli 1941 ✓ (Schätzung).

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen ge-  
setzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Die Entscheidung über den Anspruch auf Umzugsgut bleibt vorbe-  
halten.

*1) Vermerk: Beschlufs scheint mit unger Teilnahme  
überein.*

*2) f. Kutschke v. Kell,*

*7 2073 NF.*

b.w.

*Rechtsanwalt  
134-136*

Abschrift

120

24. 3. 41

1614

die Gestapo i/Sa. Max Banemann

Akten-Z. 548/41

lt. Aufstellung

6.746,10

5%		
-	337,30	
	-,-	
	33,75	
Entgelt f. Packer	14,70	
2.940 kg		
Versicherung 2%	<u>13,50</u>	
		<u>399,25</u>
		6.346,85
		<u>375,40</u>
./.. Fuhrlohn Keim		<u>5.971,45</u>
		=====

*v.*  
*z. d. G.*  
*So. 22/4 54.*

42 10 Kissenbezüge  
 43 5 Tischtücher

121

Abschrift

5. April

1

1620

die Gestapo Hamburg i.Sa. Banemann  
Max Banemann, München, Aktzch. 548/41

2093	1	Gemälde v. Hans Klatt		65,--
2094	1	dto. v. J. Huth		75,--
2095	3	Partraits	zus.	65,--
2096	1	Gemälde Landschaft		5,--
				<hr/>
				210,--

5

=

10,50

-,--

1,05

---

2%o Vers. a/M 210,--

-,45

12,--

---

198,--

42

43

10 Kissenbezüge

5 Tischtücher

Abschrift

122

25. 4.

1

L

die Gestapo i/S. M. Banemann

1 Lift

40,--

5x

2,--

-,20

2,20

37,80

Abschrift

Carl F. Schlüter  
Hamburg 36, Alsterufer 12

Aufstellung zur Abrechnung 1614 für die Gestapo i/S. Max Banemann  
Aktenzeichen 548/41

2097	4	Sesselbezüge, 2 Decken, 1 Stck Stoff	11,--
98/99	7	versch.Kissen	37,--
2100	4	Plumeauxbezüge, 4 Kissen	30,--
01/02	7	versch.Kissen	15,--
03	1	Bademantel, 2 Jacken, 2 Wärmer	18,--
04	5	Kittel, 1 Schürze	27,--
05/06	2	Decken u.div.kl.Decken	34,--
07/8	51	versch.Handtücher	46,--
09	3	Frottiertücher, 1 Badetuch	15,--
10	4	Bettbezüge	20,--
11	4	Überschlaglaken	60,--
12	6	Tischtücher	30,--
13	12	Kissenbezüge	24,--
14/5		div.Geschirrtücher, 4 Decken	18,--
16	5	Tischtücher	32,--
17	5	Bettlaken	25,--
18	20	Servietten	15,--
19	8	Kopfkissen	20,--
20	8	kl.Tischtücher	30,--
21	6	Überlaken	64,--
22	2	Klammerbeutel u.Leibbinden	5,--
23	7	Paar versch.Strümpfe	11,--
24	25	Wischtücher	5,--
25	1	gr. und 3 kl.Tischtücher	30,--
26	2	Badelaken	21,--
27/8	5	Bettlaken, 6 Bettbezüge	90,--
29	1	Bettbezüge, 2 Kissenbezüge def.	21,--
30	18	Kissenbezüge	36,--
31	8	Friese	40,--
32		div.Tücher	13,--
33	6	Matratzenschoner	25,--
34/5	3	Bettbezüge, 8 Kissenbezüge	45,--
36	17	Handtücher	17,--
37	6	Tischtücher	26,--
38	8	Kissenbezüge	16,--
39		Staubtücher, Topflappen	2,--
40	9	bunte Decken	43,--
41	6	Überschlaglaken	70,--
42	10	Kissenbezüge	20,--
43	5	Tischtücher	20,--
44	6	Decken und Stoffreste	10,--
45	8	Bettlaken, 2 Kissenbezüge	25,--
46	2	Steppdeckenbezüge	30,--
47	6	Schals Gardinen	50,--
48	23	Servietten	25,--
49	15	versch.Frottiertücher	20,--
50	5	Kissenbezüge	10,--
51	1	Bettdecke	2,--
52	1	Decke	50,--
53	6	Kissenbezüge	12,--
54	12	Handtücher	15,--
55	13	kl.Kissenbezüge	6,--
56	2	Badelaken	15,--
57	8	bunte Decken	20,--

58	23 Servietten	25,--
59	25 Handtücher	15,--
60	5 Sonnengardinen, Scheibengardinen	5,--
61	12 Handtücher	12,--
62	4 Bettbezüge	48,--
63	28 Handtücher	20,--
64	Gardinenschnüre und Haken	4,--
65	div.Gardinenstücke	5,--
66	4 Bettbezüge	40,--
67	14 Kissenbezüge	20,--
68	4 Bettbezüge	47,--
69	1 Decke, Vorhang div.Reste	15,--
70	div.Taschentücher u.Lappen, defekt	10,--
71/2	14 Decken u.div.kl.Decken	19,50
73/4	19 Tücher und 12 Dreiecktücher	18,--
75	6 Matratzenbezüge	14,--
76	1 Decke	16,--
77	1 Teewärmer, 17 Servietten	7,--
78/9	1 Beutel und Kasten m/Flicken	6,50
80	2 Bettlaken, 2 Bettbezüge, 2 Kissenbezüge	8,--
81	1 Kasten m/Toiletteartikel	2,50
82	2 Paar Hausschuhe, 1 Paar Seidenschuhe	6,50
83	2 " Schuhe	11,--
84	1 Mantel, 2 Kleider, 1 Kittel, 1 Rock	21,--
85	1 Hose, 1 Mantel	9,--
86	2 Bastkörbe	20,--
87	1 Cut, 1 Sporthose, 2 Jacken	16,--
88	1 Schirm	5,--
89	1 Mossul	90,--
90	1 kl.dtsch.Vorleger	9,--
91/2	2 Bettumrandungen	120,--
93/4	2 Läufer	55,--
95	1 Kilian-Teppich	400,--
96	1 Serabent	1040,--
97	div.Küchengeschirr	5,--
98	1 Brotkasten	5,--
99	1 Tasche m/Handwerkszeug	20,--
2200/01	div. braune und schwarze Töpfe	16,--
02	1 Schnellkocher	7,--
03	1 Abfalleimer	6,--
04	1 Miele Staubsauger	35,--
05	1 Heizkörper	10,--
06	div.Papierservietten u.a.	5,--
07	1 Basttasche m. 2 kl.Körben	3,50
08	3 Fliegenglocken	4,--
09	18 Teile Kristall	10,--
10	1 Karton m/Glassachen	2,--
11	1 " m/Holzgeschirr	3,--
12	1 Küchenuhr	1,20
13	1 Nähkasten	4,--
14	1 Fön	1,50
15	1 el.Kocher	6,--
16	1 Porz.-Figur	24,--
17	1 Rauchverzehrer	6,50
18	1 Kaffeegeschirr	32,--
19	1 Metallservice, 4tlg.	9,--
20	13 Kristallteller	25,--
21	110 Teile Besteck	117,--



228o	1	Wanne, 2 Waschtöpfe, Bürsten	16,5o
81	1	Korb m/div.Kruken	3,8o
82	1	Silberkasten	3,5o
83	1	Bidet	1,6o
84	1	Nußbaum-Kommode	18,--
85	1	Wanne m/div.Reiben, Töpfen u.Pfannen	20,--
86	1	Sessel, Hocker, Fußschaukel	2,5o
87	1	Putzkommode u.Wandschrank	11,--
88	1	Couch	225,--
89	1	Naumann Nähmaschine	125,--
9o	1	Klavier	142,--
90a		div.Waschsachen	4,--

Erlös: M 6.746,1o

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer.

Carl F.Schlüter

Hamburg 36, Alsterufer 12

L(299)

Boz. Prof. 19/6/54

127

1 Wik 111/54  
1/2 6336 - 1 -

Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer. 11. Juni 1954

Beschlu ß .

Oberfinanzdirektion Ham-  
burg u. EA  
10. JUNI 1954  
Südigeb.: BV 413 Anl.: -

In der Rückerstattungssache

- 1.) Max Baneman,
  - 2.) Paula Baneman,
- zu 1 und 2 wohnhaft in San Francisco/Calif.  
2656 Van Ness Ave /USA,

Gepüff.  
Keine Ein-  
wendungen.

So. 18/6.54

vertreten durch : Fides Vermögensbetreuungs- und  
Verwaltungs G.m.b.H., München 2, Löwengrube 18,  
gegen den Auktionator Schlüter herbeigeführt worden.

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt -amburg- Finanzbehörde - diese  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Hamburg, Aktenzeichen : B 513 - BV 413 b ,

V.  
1/1/54  
2/3/54

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg,  
im Einvernehmen mit den Parteien von mündlicher Ver-  
handlung Abstand nehmend, durch folgende Richter :

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Schröer

am 14. <sup>mai</sup> August 1954 den Beschluß gefasst :

Vorrichtel  
1/1/54  
2/3/54

Rechtsrat  
01.11.54

I. Die Ersatzpflicht des Antragsgegners  
für Hausrat im Werte von 14.000,--/RM, der im  
Teilwerte von 13.500,--/RM am 25. März 1941, und  
im Teilwerte von 500,--/RM am 15. April 1941, ent-  
zogen worden ist, wird unter Abweisung des

höheren

Uebmann  
BL. 77 L.A.



Beteiligten auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die bei dem Zentralmeldeamt für die amerikanische Zone bewirkte Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs hat gemäß der 3.DVO zum Gesetz Nr.59 der Britischen Militärregierung vom 12.März 1951 auch für das Verfahren bei den Hamburger Wiedergutmachungsbehörden die Bedeutung der Fristwahrung.

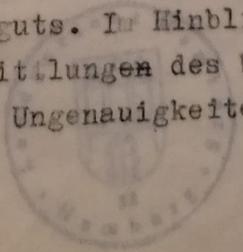
Nach dem Ergebnis der Feststellungen, die betreffend andere Vermögenswerten in Verfahren bei den Wiedergutmachungsbehörden Oberbayern getroffen worden sind, sind die Antragsteller durch die ständige Verschärfung der Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung aus dem Gebiet des Deutschen Reiches verdrängt worden und haben das Bestreben gehabt, ihre Wohnungseinrichtung sowie Gebrauchsgegenstände nach dem Auslande mitzunehmen, um sich dort eine Lebensgrundlage zu schaffen. Ihre Bemühungen sind zum Scheitern gebracht worden, weil das Umzugsgut den Hamburger Freihafen nicht hat verlassen können. Die Beschlagnahme und Verwertung des Umzugsguts im ersten Vierteljahr des Jahres 1941 ist eine Verfolgungsmaßnahme gewesen, die wegen der rassischen Einordnung der Eigentümer vollzogen worden ist. Die Antragsteller waren von ihrem ausländischen Aufenthalt aus nicht in der Lage, ihre Belange wahrzunehmen. Die Beschlagnahme und Versteigerung sind vollzogen worden, bevor nach der 11.DVO zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 ein Verfall des Vermögens jüdischer Auswanderer zu Gunsten des Deutschen Reiches eingetreten war. Die Rechtsgrundlage des damaligen behördlichen Vorgehens hat entweder das Reichsleistungsgesetz abgegeben oder Maßnahmen zur Sicherung der Gefährdung des Freihafens gegen Entstehung von Bränden bei Luftangriffen. Die Anordnung und Vollziehung dieser Maßnahmen, welche eine auch durch die Kriegsumstände nicht zu rechtfertigende Verletzung von Privateigentum enthielten, <sup>hat nach geläufiger Anschauung</sup> ~~haben~~ ~~sind~~ keine Rechtsgrundlage, <sup>schalt</sup> sodaß die Antragsteller einen Ausgleich für die

ihnen

Mullstich

ihnen durch eine ungerechtfertigte Entziehung erwachsenen Schäden verlangen können. Eine Rückgabe des Umzugsguts selbst oder auch nur von Teilen desselben kommt nicht in Frage, weil der Verbleib nicht festgestellt werden kann. Die Personen der Erwerber sind unbekannt, auf natürlichen Verbrauch eines grossen Teils des Versteigerungsgutes oder auf seine Vernichtung durch Luftkriegseinwirkungen nach Übergang in die Hand der Erwerber ist zu rechnen. Die Antragsteller sind deshalb darauf angewiesen, Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich geltend zu machen, deren Rechtsgrundlage Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 darstellt, und welche dem Grunde nach unstreitig sind. Die Höhe bedarf einer Schätzung, weil zuverlässige Nachweise nicht erbracht werden können. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens verspricht keinen Erfolg, weil eine objektive Klärung der Beschaffenheit und des Erhaltungsgrades des Umzugsguts ausgeschlossen ist. Einem Sachverständigen könnte von dem Umzugsgut nichts vorgezeigt werden, sodaß er nur Durchschnittspreise für Gegenstände angeben könnte, die versteigert worden sind. Im Hinblick darauf, daß eine konkrete Beschreibung von den Antragstellern nicht versucht worden ist und offenbar nicht beigebracht werden kann, muß daher von der in den meisten Fällen erfolglos versuchten Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen werden. Ein Umzugsgut besserer Beschaffenheit zur Verwendung gebracht. Die Wiedergutmachungskammer legt der sehr mässigen Schätzung, welche nach der Feststellung in dem Beschluß der Münchener Kammer vom 5. Februar 1953 vorgetragen war, keine maßgebende Bedeutung bei, weil erfahrungsgemäß die Auswanderer bestrebt waren, zur Ersparnis von Sonderabgaben und ähnlichen Belastungen die Werte ihres Umzugsguts möglichst gering anzugeben. Die Grundlage ihrer Schätzung hat das Versteigerungsprotokoll zu bilden, welches detaillierte Angaben über die Versteigerungserlöse enthält. Die Erlöse sind zum Teil knapp, zum größten Teil jedoch nicht als Verschleuderung der Habe der Antragsteller anzusehen. Die Bearbeitung vieler anderer gleichliegender Fälle

Fälle hat die Erfahrung gebracht, daß die Warenknappheit während des zweiten Weltkrieges eine Vermehrung der Nachfrage und Abgabe verhältnismässig günstiger Gebote zur Folge gehabt hat, und daß im fiskalischen Interesse auf Abgabe ausreichender Gebote gehalten worden ist, bestätigt sich im Einzelfall erneut. Von Einfluß ist erkennbar bereits im März 1941 die mit der Länge des Krieges zunehmende Geldflüssigkeit gewesen. Weiterhin hat der Auktionator im Interesse seiner Kavelingsgelder darauf bedacht sein müssen, daß möglichst hohe Gebote abgegeben wurden. Eine Nachprüfung im einzelnen ist aus den Gründen ausgeschlossen, die zur Abstandnahme von Einholung eines Sachverständigen-gutachtens nötigen. Wertvollere Gegenstände, z.B. die Positionen 2195, 2196, 2269, 2273 und 2288 haben Erlöse gebracht, bei denen eine Verdoppelung des Gebotes wahrscheinlich den Zeitwert übersteigt. Entsprechend den ausführlichen Gutachten, welche die Kammer in anderen Verfahren von mehreren Sachverständigen über das Verhältnis vom Zeitwert, gebrauchten Umzugsguts zum Versteigerungserlös eingeholt hat, kann unter konkreter Wertung der Ergebnisse, soweit eine Nachprüfung möglich ist, angenommen werden, daß eine Verdoppelung des Versteigerungserlöses als angemessene Schätzung des Zeitwertes des Umzugsguts angesehen werden kann. Die Antragsteller haben, soweit erkennbar, Umzugsgut besserer Beschaffenheit zur Versendung gebracht, in welchem sich jedoch, von einzelnen Teppichen und Möbelstücken abgesehen, keine besonderen Kostbarkeiten befunden haben. Für Gegenstände dieser Herkunft ist, sofern keine konkreten Wertnachweise möglich sind, das doppelte des Versteigerungserlöses im allgemeinen die obere Grenze des Zeitwertes. Eine solche Bewertung enthält, soweit bei der Unvermeidbarkeit einer Durchschnittsberechnung übersehbar, im Einzelfall auch einen Ausgleich für teilweise geringe Erlöse meist weniger wertvoller Stücke des Umzugsguts. In Hinblick auf die Unmöglichkeit zuverlässiger Ermittlungen des Wertes müssen sich die Antragsteller mit Ungenauigkeiten oder kleineren Fehlern abfinden.



abfinden. Die Feststellung des Zeitwertes von Gemälden ist in der Regel besonders erschwert, wenn sie Handelsware darstellen, wie sie in Kunstgeschäften fortdauernd umgesetzt wird. Deshalb hat die Kammer den Schaden der Antragsteller auf das Doppelte des Bruttoversteigerungserlöses geschätzt und eine Feststellung in dieser Höhe getroffen.

Leistungsansprüche oder die Festsetzung von Ausgleichszahlungen in D-Mark können nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht gewährt werden. § 14 des Umstellungsgesetzes Nr.63 der Militärregierungen nimmt die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches von der Umwandlung in die jetzige Währung aus und behält ihre Regelung künftigen Gesetzen vor. Eine Ausnahmebehandlung von Ansprüchen der aus rassistischen Gründen verfolgten Personen ist nicht zugelassen. Das Bundesentschädigungsgesetz vom 18. September 1953 findet keine Anwendung soweit Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Kammer kann ~~daher~~ der nach Meldung in der Tagespresse in Vorbereitung befindlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten nicht vorgreifen, indem sie bereits gegenwärtig Leistungspflichten schafft. Durch eine solche Entscheidung und insbesondere eine zu gewärtigende Ungleichmässigkeit der Praxis der Wiedergutmachungsbehörden im Bundesgebiet würde die Gleichmässigkeit der Befriedigung der sehr hohen Ansprüche gefährdet und die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Wiedergutmachungskammer hat sich deshalb darauf zu beschränken, zur Vorbereitung der künftigen den Antragstellern zukommenden Leistungen eine Feststellung der Höhe ihres Schadens und des Zeitpunktes seiner Entstehung zu treffen. Die weitergehenden Ansprüche sind zur Zeit unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Anwendung des Art.63 des Gesetzes Nr.59.

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn

Dr. Schröder.



Für richtige Ausfertigung:

*Pohr* Just. Insp. *Amick*

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt  
DR. GEORG OTT  
München, Marsstr. 21/IV  
Telefon 55 54 65



# Abschrift

140

München, den 11. September 1954  
28.1.1959

II/A

An die

1. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

AZ: 1 WiK 111 / 54  
I/Z 6336 - I -

In Sachen

B a n e m a n n

gegen

Deutsches Reich

wegen Rückerstattung

stellte ich fest, daß der im Beschluß des Gerichts vom 14.5.1954 genannte Mitberechtigte Max Banemann am 24.4.1954 verstorben war. Der Beschluß ist also zu Gunsten eines bereits Verstorbenen ergangen und daher rechtsunwirksam. Damit das Bescheidverfahren bei der Oberfinanzdirektion Hamburg durchgeführt werden kann, benötige ich daher einen auf die Erben lautenden neuen Beschluß. Ich bitte, das Verfahren wieder aufzunehmen.

Anliegend überreiche ich beglaubigte Abschriften des Erbscheines des Amtsgerichts München - Nachlaßgericht - vom 11.9.1954, aus denen sich ergibt, daß Herr Max Banemann auf Grund Testaments von seiner Ehefrau Paula Banemann, San Francisco, allein beerbt worden ist. Das Original des Erbscheines befindet sich bei den Akten der OFD München-AZ: O 5608 - BA 575 - BV 8/6 -.

Falls dies rechtlich möglich sein sollte, so beantrage ich vorsorglich, das Rubrum des Beschlusses vom 14.5.1954 entsprechend zu berichtigen.

Abschrift beglaubigt

gez. Dr. Ott

( Dr. Ott )  
Rechtsanwalt

Anlagen!

Rechtsanwalt

149

# Abschrift

Reg. VI 4460354  
Amtsgericht München  
Nachlaßgericht

München, den 11. September 1954  
Hamburg, den 17. Febr. 1955  
Sax/Kb.

## E r b s c h e i n

Unter Beschränkung auf das im Inland befindliche Nach-  
laßvermögen Herrn ORR Friemert:

Es wird hiermit bezeugt, daß der am 24. April 1954  
in San Francisco - USA - Verstorbene Staatangehörige

Max B a n e m a n n

auf Grund

Testaments vom 29.8.1951

von seiner Ehefrau

Paula Banemann, geb. Ullmann, wohnhaft 2656 Van Ness  
Avenue, San Francisco -California-USA

- a l l e i n -

beerbt worden ist, und zwar hinsichtlich des beweglichen  
Vermögens in Anwendung des Rechtes des Staates California,  
hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens durch das kalifor-  
nische Recht.

Dieser Erbschein ist nur verwendbar im Wiedergutmachungs-  
verfahren.

Dr. Saueremann wäre.

Unterschrift

(Amtsgerichtsrat)

Stempel

Abschrift beglaubigt

*G. Müller*

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt  
DR. GEORG OTT  
München 2, Marsstr. 1/IV  
Telefon 555465

*Im Auftrag des ...  
Auftraggeber ...*

142

2201 1837 DS  
17. FEB. 1959  
M. S. P. ...

Vermerk

Rücksprache mit Herrn ORR Friemert:

2  
1  
Darf  
unwirksam

Es bestehen keine Bedenken gegen die Protokollierung eines Vergleiches zugunsten der Antragstellerin (Alleinerbin nach ihrem Ehemann; siehe Erbschein Bl. 141). An sich ist nicht erforderlich, dass die Antragstellerin auf die Rechte aus dem Beschluß (Bl. 127 ff) verzichtet, da dieser Beschluß unwirksam ist. Da aber das Gericht offensichtlich (siehe gerichtliche Verfügung vom 4.2.1959; Bl. 139) Zweifel an der Unwirksamkeit hat, dürfte vorsorglich in den Vergleich ein Verzicht der Antragstellerin auf die Rechte aus dem RM-Beschluß aufzunehmen sein.

Widerruf  
Kommunikation  
Kommunikation

Ausnahmsweise soll hier ein Vergleich über DM 21.000,-- vorgeschlagen werden, obwohl der Bruttoversteigerungserlös nur ca. RM 7.000,-- (siehe Bl. 120-124) betragen hat. Der Vorschlag soll deshalb in dieser Höhe erfolgen, weil der unwirksame Beschluß (Bl. 127 ff) über RM 14.000,-- lautet und dieser nach den Grundsätzen des Bescheidsreferats auf DM 21.000,-- umgestellt worden wäre.

Vfg.

b.w.

1.)

2) Im übrigen ist bei der Widerrufliche des ursprünglichen Beschlusses (Bl. 123) der Antragstellerin auf die Vollziehung des Vergleiches auf die Vollziehung des Vergleiches zu verzichten.

17.2.59

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 12. März 1959. 17

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 WiK 111/54  
I/Z. 6336 -1-

Oberfinanzdirektion Hb.  
BV u. BA  
Az.:  
Bilag.: 17. MRZ. 1959  
Ausgab. I 41  
18. MRZ. 1959  
Antragstellerin

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:  
~~Landgerichtsdirektor~~  
~~als Vorsitzender~~  
Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn  
als Einzelrichter,

der Frau Paula Banemann Wwe.  
geb. Ullmann,  
2656 Van Ness Avenue, San Francisco,  
California/USA,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Georg Ott,  
München 2, Marsstr. 21/IV,  
gegen

~~als Beisitzer~~

JA. Otto

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den Bundes-  
minister für Finanzen, Verfahrensvertreterin  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,  
- B. 513 - BV. 41 -

erscheinen  
~~erschiene~~ bei Aufruf  
Antragsgegner,

für Antragstellerin u. RA. Dr. Georg Ott,  
Justizangestellte Frau Himmelfarb mit Unter-  
vollmacht (Bl. 86 d.A.),  
für Antragsgegner/ Finanzassessor Sarfert.

Die Parteivertreter schliessen den in Kurzschrift aufgenommenen

Vergleich,

der vorgelesen und genehmigt wird. Die Übertragung aus dem Steno-  
gramm ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Dr. Warmbrunn

Otto

Mo. 1.4.59  
233  
(Gottsch)  
Ref. Hb.

1 WiK 111/54  
I/Z. 6336 -1-

148

Anlage zum Protokoll vom 12. März 1959 (Banemann ./.  
Deutsches Reich)

Vergleich:

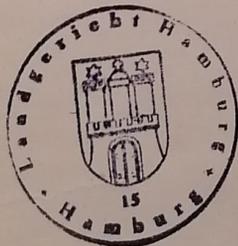
142 B

1. Die Antragstellerin Frau Paula Banemann verzichtet zugleich auch als alleinige Erbin von Max Banemann auf die Ansprüche aus dem Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 14. Mai 1954.
2. Der Antragsgegner verpflichtet sich, als Schadenersatz für entzogenen Hausrat an die Antragstellerin DM 21.000,- (i.W. Deutsche Mark einundzwanzigtausend) zu zahlen.
3. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.
4. Die Vertreterin der Antragstellerin behält sich den Widerruf des Vergleichs durch schriftliche Anzeige zur Gerichtsakte bis einschliesslich 26. März 1959 vor.

Für die richtige Übertragung aus dem Stenogramm:

Otto, Justizangestellte,  
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle.

37/3



Für richtige Ausfertigung:

Lampert Just. Insp./Angest.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Rechtsassistentin Be. 1.19